EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0446/BE (Belgium)

Dekretentwurf zur Änderung des wallonischen Tierschutzgesetzes und zur Änderung des legislativen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuchs

Eingangsdatum : 21/08/2026
Ende der Stillhaltefrist : 24/11/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2338

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0446/BE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta’ dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20262338.DE

1. MSG 001 IND 2026 0446 BE DE 21-08-2026 BE NOTIF

2. Belgium

3A. SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
Direction générale Qualité et Sécurité - Service Bureau de Liaison - BELNotif
NG III – 2ème étage
Boulevard du Roi Albert II, 16
B - 1000 Bruxelles
be.belnotif@economie.fgov.be

3B. SPW Agriculture, Ressources naturelles et Environnement
Département du Développement, de la Ruralité et des Cours d'eau et Bien-être animal
Direction de la Qualité et du Bien-être animal

4. 2026/0446/BE - C90A - Wohlbefinden von Tieren und Haustieren

5. Dekretentwurf zur Änderung des wallonischen Tierschutzgesetzes und zur Änderung des legislativen Teils von Buch I

des Umweltgesetzbuchs

6. Die Gesetzgebung regelt die Tätigkeiten von Hunde- und Katzenhändlern.

7.

8. Mit diesem Vorentwurf wird der wallonische Tierschutzgesetz aktualisiert, um einen bereits umfassenden Rechtsrahmen zu konsolidieren und ihn gleichzeitig an die seit seinem Inkrafttreten beobachteten Gegebenheiten anzupassen. Dies ist Teil eines Gesamtzusammenhangs, in dem Tierschutz sowohl eine starke gesellschaftliche Forderung als auch eine in vollem Umfang ausgeübte regionale Zuständigkeit und ein nach belgischem und europäischem Recht anerkanntes Ziel von allgemeinem Interesse ist.
Die belgische Verfassung verpflichtet die zuständigen Behörden nun dazu, den Schutz und das Wohlergehen von Tieren als fühlende Wesen zu gewährleisten. Diese Leitlinien stehen im Einklang mit dem Rahmenwerk der Europäischen Union, in dem ebenfalls anerkannt wird, dass das Wohlergehen der Tiere bei der Ausarbeitung und Umsetzung öffentlicher Maßnahmen berücksichtigt werden muss.
Die vorgeschlagenen Änderungen zielen in erster Linie darauf ab, bestehende Regelungen zu sichern, bestimmte Verpflichtungen zu präzisieren und die Vorschriften für die Akteure vor Ort praktikabler zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Halter, Züchter, Händler, Veranstalter von Messen oder Ausstellungen, Zirkusse und Wanderausstellungen sowie für Fachkräfte, die entsprechende Fähigkeiten oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen müssen.
Diese Änderungen betreffen insbesondere die Regelung der Arten, die gehalten werden dürfen, den Transport von Tieren, Zuchtpraktiken, die die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere gefährden könnten, die Zulassung von Händlern, die Hunde und Katzen verkaufen, die Bedingungen für den Verkauf an bestimmten Orten oder bei bestimmten Veranstaltungen, das Inverkehrbringen von Zubehör oder Produkten, die mit dem Tierschutz unvereinbar sind, Zuständigkeits- und Ausbildungsanforderungen, das Vertrauenszertifikat sowie die Sanktionen bei Verstößen gegen die betreffenden Vorschriften.

9. Mit dem Entwurf wird das Ziel des Schutzes des Tierwohls verfolgt, das von den belgischen und europäischen Behörden als Ziel von allgemeinem Interesse anerkannt wird. Seit der Aufnahme dieses Grundsatzes in die belgische Verfassung müssen die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Befugnisse den Schutz und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen gewährleisten.
Die vorgeschlagenen Änderungen zielen nicht darauf ab, ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu schaffen, sondern vielmehr darauf, die wallonischen Rahmenbedingungen klarer zu gestalten und besser an die praktischen Gegebenheiten anzupassen. Sie tragen den Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes, den Entwicklungen der beruflichen Praxis und der Notwendigkeit Rechnung, den Tierschutz mit den Grundsätzen des Binnenmarktes in Einklang zu bringen.
Mehrere Bestimmungen wurden daher geändert, um die Rechtssicherheit des bestehenden Rahmens zu erhöhen, unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden und die für die Betreiber geltenden Verpflichtungen klarer zu formulieren.
Maßnahmen, die sich voraussichtlich auf bestimmte Wirtschaftsakteure auswirken werden, betreffen vor allem die Haltung oder Vermarktung von Tieren, die Organisation von Reisen oder Veranstaltungen, die Zucht und Fortpflanzung, den Verkauf von tierbezogenem Zubehör oder Produkten sowie die Ausbildungs- oder Qualifikationsanforderungen, die bestimmten Berufsgruppen auferlegt werden.
In dem Entwurf wird eher ein Regulierungsansatz als ein allgemeines Verbot befürwortet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften für Listen der Arten, die gehalten werden dürfen, für Wanderzirkusse und Ausstellungen, für Zuchtpraktiken, für Händler mit Hunden und Katzen, für Messen und Ausstellungen, für in Verkehr gebrachte Zubehörartikel und Produkte, für berufliche Qualifikationen, für Vertrauensbescheinigungen und für Sanktionen besser an die praktischen Gegebenheiten angepasst werden und gleichzeitig in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

9a. 1. Risiko, auf das die Maßnahme abzielt:
Der Entwurf befasst sich mit den Risiken, die mit einer unzureichend klaren oder unzureichend umsetzbaren Anwendung

bestimmter Tierschutzvorschriften verbunden sind. Das Tierschutzgesetz muss daher aktualisiert werden, um Beeinträchtigungen des Tierschutzes zu verhindern, die durch ungeeignete Haltungsbedingungen, das Vorliegen erblicher Erkrankungen (die bei bestimmten Arten systematisch auftreten), Aussetzung und Misshandlung infolge unüberlegter Anschaffungen sowie durch die Verwendung schädlicher Produkte oder Zubehörteile entstehen.
Die Erfahrungen der Behörden, die Feldinspektionen und die seit Inkrafttreten des Gesetzes festgestellten Auslegungsschwierigkeiten machen deutlich, dass die für die Tierhalter und die betroffenen Betreiber geltenden Verpflichtungen klargestellt werden müssen. Ziel ist es, die Vorschriften vorhersehbarer und durchsetzbarer zu gestalten.
Zu den potenziell betroffenen Betreibern zählen vor allem Züchter, Händler, Fachhändler, Veranstalter von Veranstaltungen mit Tieren, Betreiber von Zirkussen oder Wanderausstellungen, Verkäufer von Tierzubehör oder -produkten sowie Fachkräfte, für die Anforderungen hinsichtlich Fachkenntnissen, Ausbildung oder Zulassung gelten.
Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit. Sie sollen nicht dazu dienen, Betreiber aus anderen Mitgliedstaaten auszuschließen, sondern die Bedingungen festlegen, unter denen bestimmte Tätigkeiten in Wallonien ausgeübt werden dürfen, wenn dies aus Gründen des Tierschutzes, der Rückverfolgbarkeit, der öffentlichen Information oder der Wirksamkeit der Kontrollen erforderlich ist.

2. Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele:
Der Entwurf trägt zu den verfolgten Zielen bei, indem er die Verpflichtungen klarstellt, die für Tätigkeiten oder Produkte gelten, die besondere Tierschutzbedenken aufwerfen. Er präzisiert die Vorschriften zur Haltung bestimmter Tierarten, zum Einsatz von Tieren bei Wanderveranstaltungen, zur Zucht, zum Verkauf von Tieren oder Produkten sowie zu Genehmigungs-, Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen.
Diese Unterscheidung verbessert die Rückverfolgbarkeit von Tierverbringungen, erleichtert Kontrollen und ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, die Lieferkette, aus der ein zum Verkauf angebotenes Tier stammt, eindeutig zu identifizieren. Auf diese Weise trägt sie zur Erhöhung der Markttransparenz und zur Förderung fundierter Kaufentscheidungen bei.
Die Änderungen erhöhen die Rechtssicherheit und erleichtern die Überwachung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Marktzugangs für Tätigkeiten, die den einschlägigen Anforderungen entsprechen. Sie tragen dazu bei, Praktiken zu verhindern, die das Wohlergehen der Tiere gefährden könnten, ohne dabei allgemeine oder diskriminierende Beschränkungen aufgrund der Herkunft von Waren, Tieren oder Betreibern aufzuerlegen.

3. Konsequente und systematische Verfolgung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels:
Das Ziel des Tierschutzes wird im gesamten Dekretentwurf konsequent verfolgt. Insbesondere sieht er Maßnahmen vor, die die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, die Kontrolle des Handels und der Werbung, die Bedingungen für die Zulassung von Betrieben, die Bekämpfung des illegalen Handels sowie die Verarbeitung der Daten betreffen, die für die Rückverfolgbarkeit der Bewegungen von Hunden und Katzen erforderlich sind.
Der Entwurf stärkt zudem die Befugnisse der Verwaltung bei der Bekämpfung des illegalen Handels und Schmuggels mit Tieren, verbessert die Überwachungsmechanismen und legt spezifische Vorschriften für Einrichtungen fest, die Tiere verkaufen.
Das Rahmenwerk zielt insgesamt darauf ab, durch eine klare Festlegung der Pflichten, eine verhältnismäßige Regulierung der betreffenden Tätigkeiten, eine bessere Aufklärung der Tierhalter und wirksamere Kontrollen einen hohen Tierschutzstandard zu gewährleisten.

9b. 1. Anwendungsbereich der Beschränkung im Binnenmarkt:
Der Entwurf zielt nicht darauf ab, den grenzüberschreitenden Handel zu verbieten oder bestimmte Tätigkeiten auf wallonische Betreiber zu beschränken. Er regelt insbesondere bestimmte Tätigkeiten oder Produktkategorien, deren Praxis, Verwendung oder Handel direkte negative Auswirkungen auf das Tierwohl haben können. Betreiber aus anderen Mitgliedstaaten können weiterhin Zugang zum wallonischen Markt erhalten, sofern sie die geltenden allgemeinen Bedingungen einhalten.

2. Warum die bestehenden Vorschriften unzureichend sind:
Die bestehenden Vorschriften haben sich als unzureichend erwiesen, um bestimmte praktische Schwierigkeiten zu bewältigen: Unklarheiten hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen, eine lückenhafte Regelung neu entstehender

Praktiken, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung, Unsicherheiten im Zusammenhang mit gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten sowie die Notwendigkeit, bestimmte Sanktionen anzupassen. Der Entwurf ergänzt daher den bestehenden Rechtsrahmen durch präzisere Vorschriften, die wirksamere Kontrollen ermöglichen, aber auch problematisches Verhalten verhindern, bevor es überhaupt auftritt.

3. Erwogene weniger restriktive Alternativen:
Es wurden auch weniger weitreichende Optionen in Betracht gezogen, wie beispielsweise die Beibehaltung des derzeitigen Rahmens, das Zurückgreifen auf einfache Empfehlungen oder die Bereitstellung weiterer Informationen für Halter und Verbraucher, ohne den Rechtsrahmen zu ändern.

4. Gründe für die Ablehnung dieser Lösungen:
Diese Optionen wurden abgelehnt, da sie keine ausreichend klare, wirksame, einheitliche und durchsetzbare Anwendung der Vorschriften gewährleisteten. Umgekehrt wären allgemeine Verbote zu restriktiv gewesen. Die gewählte Lösung basiert daher auf einem gezielten Rahmenkonzept, das auf objektiven Kriterien in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere, die Rückverfolgbarkeit ihrer Verbringungen sowie Information und Kontrolle beruht.

5. Warum die gewählte Maßnahme die am wenigsten einschränkende ist:
Die verabschiedete Maßnahme scheint die am wenigsten einschränkende zu sein, da sie keine Marktteilnehmer vom Markt ausschließt, sondern lediglich die Bedingungen festlegt, unter denen bestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen. Sie ermöglicht es, das Ziel des Tierschutzes durch gezielte, verhältnismäßige und gerechtfertigte Verpflichtungen auf der Grundlage der ermittelten Risiken zu erreichen.

9c. 1. Sind die auferlegten Beschränkungen verhältnismäßig?

Ja. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig, da sie sich nur auf Tätigkeiten oder Produkte beziehen, die sich negativ auf das Tierwohl auswirken können. Sie verbieten nicht den Zugang zum Markt, sondern erlegen Bedingungen für die Geschäftstätigkeit oder das Inverkehrbringen von Produkten auf, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Praktiken mit diesem Ziel im Einklang stehen.

2. Wurde der Schutz des öffentlichen Interesses anhand der Auswirkungen auf den Binnenmarkt bewertet?

Ja. Die potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt wurden berücksichtigt. Der Vorschlag räumt objektiven, nicht diskriminierenden Anforderungen Vorrang ein, die je nach Art der ausgeübten Tätigkeit oder des vermarkteten Produkts angewandt werden können. Der Schutz des Tierwohls, der nun in der belgischen Verfassung verankert und im europäischen Rahmen anerkannt ist, rechtfertigt diese begrenzten und gezielten Verpflichtungen.

3. Inwieweit würde sich das Fehlen einer solchen Maßnahme nachteilig auswirken?

Ohne entsprechende Anpassungen würden bestimmte Praktiken weiterhin schwer zu regulieren oder zu kontrollieren sein, was die Wirksamkeit des Gesetzes schwächen und das Tierschutzniveau gefährden könnte. Der vermiedene Schaden betrifft vor allem die Tiergesundheit und das Tierwohl, die Transparenz gegenüber Tierhaltern und Verbrauchern sowie die Einheitlichkeit der Kontrollen. Die Auswirkungen auf die Betreiber sind nach wie vor begrenzt, da der Entwurf verhältnismäßige Bedingungen und keinen Ausschluss vom Markt vorsieht.

10. Verweise auf Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu